

Anlage 1 zu 10/0771-BV

**Allgemeine Richtlinie
über die Beantragung, Bewilligung und
Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt
Jena an Dritte
- Allgemeine Zuschussrichtlinie -**

Hinweis:

Die unterstrichenen Begriffe in der Allgemeinen Zuschussrichtlinie werden im Schlagwortregister zur Allgemeinen Zuschussrichtlinie erläutert

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I	
a) Begriff der Zuwendung	3
b) Allgemeine Fördervoraussetzungen	4
c) Ziel der Förderung	5
d) Dauer der Förderung/Optionsförderung	5
e) Ausschluss und Einstellung der Förderung	6
f) Zuschussfähige Aufwendungen	6
g) Nicht zuschussfähige Aufwendungen	7
h) Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc.	8
i) Finanzierungsart	8
j) Zweckbindung	9
k) Nachträgliche Änderung der Aufwendungen oder der Finanzierung	9
l) Mitteilungs- und Informationspflichten	9
Teil II	
m) Antragstellung	10
n) Antragsfristen	11
o) Antragsprüfung	12
p) Beschlussfassung der Ausschüsse	13
q) Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid	13
r) Auszahlung	14
s) Verwendungsnachweis	14
t) Zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschaffte Wirtschaftsgüter	16
Teil III	
u) Aufhebung des Bewilligungsbescheides	16
v) Rückzahlung des Zuschusses	17
w) Inkrafttreten und Übergangsregelung	17

Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte

-Allgemeine Zuschussrichtlinie-

gültig ab 01.07.2007
mit Änderung vom 22.04.2009 (09/1729-BV)
mit Änderung vom

Präambel: Die Stadt Jena gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Jena. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Richtlinie gilt für alle von der Stadtverwaltung Jena und den städtischen Eigenbetrieben ausgereichten Zuschüsse.

Teil I

a) Begriff der Zuwendung

1. Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Stadt Jena, die dem/der Antragsteller/-in (im Folgenden Antragsteller genannt)/Zuschussempfänger/-in (im Folgenden Zuschussempfänger genannt) zur Erfüllung von Aufgaben, an denen ein öffentliches Interesse besteht, zur Verfügung gestellt werden können.
2. Verfolgt der Antragsteller nicht ausschließlich nach dieser Richtlinie förderfähige Ziele, so können Zuwendungen nur für die nach dieser Richtlinie förderfähigen Aktivitäten gewährt werden.
3. Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht.
4. Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.
5. Folgende Zuschussarten können gewährt werden:
 - 5.1 Projektförderung;
 - 5.2 Institutionelle Förderung;
 - 5.3 Investitionszuschüsse.Kombinationen der Zuschussarten sind möglich.
6. *Projektförderung* sind einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben. Bei dieser Zuschussart wird nicht auf die wirtschaftliche Situation des Antragstellers abgestellt.

7. Die *institutionelle Förderung* dient der Deckung der laufenden Betriebsaufwendungen in Form von Personal- und/oder Sachkosten. Bei dieser Zuschussart wird auf die wirtschaftliche Situation des Antragstellers abgestellt.

Wird ein Zuschuss für eine abgeschlossene Einrichtung innerhalb der Institution des Empfängers gewährt, so handelt es sich hier ebenfalls um eine institutionelle Förderung. Die zuschussgebende Stelle entscheidet bei dieser Form der Beantragung im Einzelfall.

Erfolgt für eine abgeschlossene Einrichtung innerhalb der Institution ein Antrag, so sind den Antragsunterlagen ein (vorläufiger) Jahresabschluss für den Vergleichszeitraum und -sofern vom Zuschussgeber gefordert- ein Wirtschaftsplan für das zu beantragende Haushaltsjahr des Antragstellers als Institution beizufügen.

Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel des Zuschussempfängers sind bei dieser Zuschussart vorrangig einzusetzen.

8. In Ausnahmefällen können *Investitionszuschüsse* gewährt werden, wenn die Anschaffungen der beweglichen Wirtschaftsgüter in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Förderzweckes stehen und nachgewiesen werden kann, dass diese hierfür dringend erforderlich sind. Siehe hierzu auch Abschnitt t).

Die Gewährung eines Investitionszuschusses ist i. d. R. nur in Verbindung mit einer anderen Zuschussart möglich.

b) Allgemeine Fördervoraussetzungen

9. Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn
- 9.1 die Ziele und Arbeitsinhalte im Interesse der Stadt Jena liegen;
 - 9.2 die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Zuschussempfängers außer Zweifel steht und dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen nachzuweisen;
 - 9.3 die Selbstorganisation und Eigenbeteiligung als Schwerpunkt aus dem Antrag erkennbar ist. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen berücksichtigt werden;
 - 9.4 Fachlichkeit für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe gewährleistet werden kann;
 - 9.5 mit dem Antrag diese Richtlinie vom Antragsteller anerkannt wird; ergänzende Richtlinien einzelner Bewilligungsstellen gelten im Sinne dieser Richtlinie.
10. Auch bei Vorliegen diesen grundlegenden Voraussetzungen können nur juristische Personen gefördert werden,
- 10.1 die gemeinnützig und/oder mildtätig sind und deren beantragte(-n) Maßnahme(-n) mit den Schwerpunkten ihres Satzungszweckes übereinstimmt(-en);
 - 10.2 die Art und das Ausmaß der Inanspruchnahme ihrer Angebote und Leistungen anhand von Sachberichten und Statistiken nachvollziehbar und bewertbar machen;
 - 10.3 deren zweckentsprechende Durchführung der beantragten Aktivitäten nicht durch eine etwaige Heranziehung von Zuschussmitteln zur Tilgung von Schulden gefährdet ist;
 - 10.4 die im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessene Eigenmittel aktivieren und sich

um weitere Drittmittel bemühen;

- 10.5 die sich bereit erklären im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über die geförderten Maßnahmen auf die städtische Förderung ausdrücklich hinzuweisen.
11. Es können auch Unternehmen, Gruppen von Bürgern oder nicht gemeinnützige Institutionen sowie Einzelpersonen eine Projektförderung bei der Stadt Jena beantragen, wenn plausibel nachgewiesen werden kann, dass mit diesen beantragten Mitteln ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Projekte unterstützt werden.
- Die Förderung künstlerischer Projekte ist unter Beachtung der vorgenannten Kriterien möglich.
12. Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
13. Darf der Zuschussempfänger zur Erfüllung des Zuschusszweckes Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen die Mittel im Sinne dieser Zuschussrichtlinie einsetzen und ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise im Sinne der gültigen Richtlinien der Stadt Jena erbringen. Diese Nachweise sind dem gegenüber der Stadt zu erbringenden Verwendungsnachweis beizufügen.

c) Ziel der Förderung

14. Ziel der Förderung ist die Stärkung der Selbsthilfe und des bürgerlichen Engagements, wodurch die
- 14.1 aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft;
 - 14.2 Stärkung und Mobilisierung eigener Ressourcen und Ressourcen anderer;
 - 14.3 nachhaltige Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Jena
- erreicht werden soll.
- Ziel der Förderung kann außerdem die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe sein -Umsetzung der Jugendförderplanung-, welche andernfalls die Stadt Jena übernehmen müsste.

d) Dauer der Förderung/Optionsförderung

15. Der Zuschuss kann nur für ein Kalenderjahr beantragt werden.
16. Abweichend von Tz 15 ist in Ausnahmefällen eine Vereinbarung über eine 3-jährige Optionsförderung möglich.
17. Im Rahmen der Optionsförderung muss der Antragsteller eine mehrjährige erfolgreiche, individuell ausgeprägte Arbeit mit erheblicher öffentlicher und/oder überregionaler Resonanz nachweisen können.

Er muss außerdem ein weiterführendes Konzept für die Fortsetzung seiner Arbeit vorlegen, aus dem die längerfristige Perspektive, ihre Zielsetzung und der Weg in die Umsetzung erkennbar sind.

18. Eine Optionsförderung ist nur möglich,

18.1 im Rahmen des Jugendförderplanes und der Sportentwicklungsplanung oder

18.2 wenn seitens des Antragstellers nachgewiesen werden kann, dass die beantragte Maßnahme durch Mitfinanzierung von Dritten (mindestens 25 %) gestützt wird und/oder

18.3 der Zuschuss der Stadt Jena 50 % der förderfähigen Aufwendungen (ohne Eigenleistungen) nicht übersteigt.

Die Antragsteller müssen diese Komplementärfinanzierung schlüssig nachweisen.

19. Mit der Optionsförderung soll dem Zuschussempfänger neben einer gewissen Planungssicherheit die Möglichkeit gegeben werden, über einen Zeitraum von drei Jahren eine kontinuierliche Arbeit zu leisten und diese zu vervollkommen.

20. Mit der Optionsförderungsentscheidung durch den Stadtrat ist die Zusage verknüpft, vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel diese Empfehlung umzusetzen. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich im Bewilligungsbescheid neu festgesetzt und bemisst sich nach Maßgabe des Haushaltes. Abweichungen sind im Rahmen des Jugendförderplans in Ausnahmefällen möglich und bedürfen einer vertraglichen Untersetzung.

21. Die Bewilligung einer Optionsförderung ist nur bei institutioneller Förderung möglich.

e) Ausschluss und Einstellung der Förderung

22. Eine (Weiter-) Förderung ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn

22.1 im Fall der institutionellen Förderung die beantragten Maßnahmen auch ohne finanzielle Förderung der Stadt Jena durchgeführt werden können;

22.2 Mittel des Vorjahres bzw. des vorangegangenen Förderzeitraumes nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und/oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht mehr zu erwarten ist;

22.3 einzelne oder mehrere der in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden;

22.4 unvollständige Unterlagen eingereicht werden;

22.5 der für eine etwaige (Weiter-)förderung erforderliche Verwendungsnachweis nicht vollständig vorgelegt wurde.

f) Zuschussfähige Aufwendungen

23. Die zuschussfähigen Aufwendungen (Sach-, Personalkosten) orientieren sich an der Art der Maßnahme und dem von der Stadt Jena als erforderlich anerkannten Aufwand.

24. Aufwendungen sind zuschussfähig, wenn sie im angemessenen Verhältnis

24.1 zu Zielsetzung, Zeitraum und Umfang der Arbeit und

24.2 im Zusammenhang mit der Erfüllung des Förderzweckes stehen.

25. Vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller haben ihren Zuschussantrag ohne Umsatzsteuer zu stellen.

g) Nicht zuschussfähige Aufwendungen

26. Nicht zuschussfähig sind

26.1 Rückstellungen;

26.2 Rücklagen;

26.3 kalkulatorische Kosten;

26.4 Abschreibungen auf das Umlaufvermögen;

sowie i. d. R:

26.5 Abschreibungen auf das Anlagevermögen;

26.6 Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Antragstellers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Gerichtskosten, etc.);

26.7 Repräsentationskosten;

26.8 Rückzahlungen von Darlehen einschließlich zugehöriger Zinsen;

26.9 Spenden.

Abweichend von Tz 26.2 können Zuschussempfänger, deren institutionelle Förderung durch die Stadt Jena im Folgejahr als gesichert erscheint, aus den Überschüssen des abgelaufenen Kalenderjahres für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Mieten, Gehälter, etc.) eine Rücklage in Höhe von drei Monatsausgaben bilden. Dies bedarf der Zustimmung der Stadt Jena. Diese Rücklage dient der Sicherung der kontinuierlichen Arbeit des Zuschussempfängers in den ersten Monaten des Folgejahres, für die noch kein Bewilligungsbescheid ergangen ist. Diese aus Mitteln des Vorjahres für periodisch wiederkehrende Ausgaben des Folgejahres gebildete Rücklage ist nach Erlass des Bewilligungsbescheides zu verrechnen.

Ferner können steuerbegünstigte juristische Personen im Rahmen der institutionellen Förderung nur in Ausnahmefällen für die künftige Anschaffung und Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsgutes eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Stadt Jena entscheidet dies im Einzelfall. Diese Rücklage muss innerhalb von drei Jahren verbraucht werden. Der Zuschussempfänger hat unaufgefordert den Nachweis spätestens drei Monate nach Ablauf der drei Jahre bei der zuschussgebenden Stelle einzureichen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Stadt Jena über die jährliche Entwicklung dieser Rücklage in Kenntnis zu setzen, auch wenn in den Folgejahren keine Förderung durch die Stadt Jena erfolgt.

Sofern bei einer institutionellen Förderung einzelne Aufwendungen aus dem geförderten und abgelaufenen Jahr noch nicht in Rechnung gestellt wurden und dadurch ein Überschuss erwirtschaftet wurde, so ist der Überschuss für das abgelaufene Jahr

zurückzufordern. Erfolgte auch im Folgejahr eine institutionelle Förderung so sind die zuschussfähigen Aufwendungen sowie der Zuschuss der institutionellen Förderung in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erhöhen. Dies bedarf nicht der Zustimmung des zuständigen Ausschusses.

h) Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc.

27. Zur Verminderung des Zuschussbedarfes ist der Antragsteller verpflichtet, Eigenmittel sowie Eigenleistungen in angemessener Höhe einzubringen und im Rahmen seiner Möglichkeiten sich um diese zu bemühen.

Um die finanzielle Belastung für die Stadt Jena zu mindern, sind vom Antragsteller neben Eigenmitteln auch unbare Eigenleistungen in Form von persönlichen Arbeitsleistungen -auch ehrenamtlich Tätiger- zu erbringen, die zu einem angemessenen Festpreis je erbrachter Leistungsart bewertet werden. Für diese persönlichen Arbeitsleistungen dürfen maximal 7,50 € pro Stunde angesetzt werden. Sie sind im Einzelnen nachzuweisen und im jährlichen Sachbericht darzustellen. Diese bewerteten Eigenleistungen erhöhen den Zuschuss der Stadt nicht. Weiterhin ist zu beachten, dass nur die Eigenleistungen von den Ehrenamtlichen angesetzt werden dürfen, die weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigungen vom Verein erhalten. Auch geleistete Überstunden von bezahlten Mitarbeitern stellen keine Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinie dar.

28. Der Zuschussempfänger ist ferner verpflichtet, von ihm angebotene Leistungen -soweit möglich- kostendeckend dem Leistungsempfänger in Rechnung zu stellen.

i) Finanzierungsart

29. Die Zuschüsse werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt. Die Teilfinanzierung untergliedert sich in folgende Finanzierungsarten:

- 29.1 Anteilsfinanzierung;
- 29.2 Fehlbedarfsfinanzierung;
- 29.3 Festbetragsfinanzierung.

Die Finanzierungsarten sind in allen Zuschussarten (vgl. Tz 5) möglich.

30. Alle Finanzierungsarten sind auf den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Höchstbetrag begrenzt.

31. Bei der *Anteilsfinanzierung* bemisst sich der Zuschuss im Sinne dieser Richtlinie nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuschussfähigen Aufwendungen. Sinken die zuschussfähigen Aufwendungen, so sinkt auch der Zuschuss, unabhängig vom Betriebsergebnis.

Diese Finanzierungsart ist i. d. R. bei finanzstarken Einrichtungen bzw. bei Projektförderung anzuwenden.

32. Bei der *Fehlbedarfsfinanzierung* wird der Zuschuss auf einen Höchstbetrag begrenzt, mit dem der Zuschuss den Fehlbedarf deckt, der dadurch verbleibt, dass der Zuschussempfänger die zuschussfähigen Aufwendungen nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

Diese Finanzierungsart wird in der Regel dann angewendet, wenn der Zuschussempfänger nur über geringe Eigenmittel verfügt, so dass die Eigenmittel zur Erfüllung des Zuschusszweckes nicht ausreichen.

33. Bei der *Festbetragsfinanzierung* besteht der Zuschuss aus einem festen, nicht veränderbaren Betrag, bezogen auf klar abgegrenzte Aufwendungen, die im Bewilligungsbescheid aufgeführt werden.

Diese Finanzierungsart ist i. d. R. nur in Ausnahmefällen bei Zuschüssen unter 1.000 € anzuwenden (Ziel: Verwaltungsvereinfachung).

j) Zweckbindung

34. Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zuschusszweckes verwendet werden.

k) Nachträgliche Änderung der Aufwendungen oder der Finanzierung

35. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtaufwendungen für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich der Zuschuss bei

35.1 *Anteilsfinanzierung* anteilig mit etwaigen Zuschuss anderer Zuschussgeber und den vorgesehenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers;

35.2 *Fehlbedarfsfinanzierung* um den vollen in Betracht kommenden Betrag;

35.3 *Festbetragsfinanzierung*, wenn sich die zuschussfähigen Aufwendungen auf einen Betrag unterhalb des Zuschusses der Stadt Jena ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuschussfähigen Aufwendungen.

36. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises ist der zu viel gezahlte Zuschuss zurückzuzahlen. Die Stadt Jena kann auf die Rückzahlung verzichten, wenn der Rückzahlungsbetrag 100 € nicht übersteigt.

l) Mitteilungs- und Informationspflichten

37. Der Zuschussempfänger hat unverzüglich mitzuteilen, wenn:

37.1 die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern;

37.2 sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben;

37.3 sich der Beginn der Maßnahme verschiebt;

37.4 sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben;

37.5 ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird;

37.6 er beabsichtigt, seine Ziele und Maßnahmen zu ändern;

37.7 sich der Stellenplan und/oder die Stellenbesetzung ändert;

37.8 sich die Personalkosten ändern;

- 37.9 sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuschussempfängers ergeben haben;
 - 37.10 aus städtischen Mitteln bezuschusste Wirtschaftsgüter mit einem Wert von über 410 € nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden;
 - 37.11 eine Auflösung des Vereines, Verbandes etc. erfolgt und in den drei Jahren zuvor Investitionszuschüsse mit einem Wert von über 410 € von der Stadt Jena gewährt wurden.
38. Sofern im Bewilligungsbescheid keine andere Regelung getroffen wird, bedeutet eine wesentliche Änderung in der der Kosten- und Finanzierungsstruktur im Sinne dieser Richtlinie, dass
- 38.1 aufgrund weiterer Eigen- oder Fremdmittel oder aufgrund der Reduzierung von Aufwendungen eine Bezuschussung durch die Stadt Jena nicht mehr oder nicht mehr in dem beantragten Umfang erforderlich ist oder
 - 38.2 sich einzelne Aufwands- und/oder Ertragspositionen im Kosten- und Finanzierungsplan um 20 oder mehr Prozent verändert, wobei diese Veränderung mindestens 200 € betragen muss oder
 - 38.3 die Realisierung der beantragten Maßnahme/Leistung gefährdet ist.

Teil II

m) Antragstellung

39. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu sind die für die zu beantragenden Zuschüsse bei der Stadt Jena erhältlichen Formblätter zu verwenden. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten.
40. Dem Antrag auf Projektförderung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 40.1 Angaben zum Antragsteller einschließlich aller Unterlagen, die zur Beurteilung des Projektantrages erforderlich sind (Mietvertrag, Angebote, Aufstellung über mögliche Kooperationspartner etc.);
 - 40.2 die detaillierte Beschreibung der mit dem Antrag verfolgten Ziele und Maßnahmen;
 - 40.3 der Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Stellenplan für die zu beantragende Maßnahme entsprechend den gültigen Antragsformularen.
41. Dem Antrag auf institutionelle Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 41.1 Angaben zum Antragsteller einschließlich aller Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind (aktuelle Satzung, aktueller (Vereins-) Registerauszug, Geschäftsordnung, Mietvertrag etc.);
 - 41.2 aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit;
 - 41.3 die detaillierte Beschreibung der mit dem Antrag verfolgten Ziele und Maßnahmen;
 - 41.4 der Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Stellenplan, getrennt nach

- Tätigkeitsbereichen entsprechend den gültigen Antragsformularen;
- 41.5 Vergleich Vorjahr (Erstantrag: Jahresabschluss des Vorjahres, Folgeantrag: letzter Verwendungsnachweis) mit dem Kosten- und Finanzierungsplan laut Antrag; wesentliche Änderungen sind seitens des Antragstellers zu erläutern;
 - 41.6 Angaben über Vermögen und Schulden des Antragstellers;
 - 41.7 ein aktuelles Inventarverzeichnis, mit Kennzeichnung der durch die Stadt Jena bezuschussten Wirtschaftsgüter.
42. Dem Antrag auf Investitionszuschuss sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 42.1 Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Begründung der Notwendigkeit der Investition;
 - 42.2 mindestens drei vergleichbare Preisangebote, sofern mit der zuschussgebenden Stelle nichts anderes vereinbart wurde.
43. Der Zuschussempfänger hat eine Aufstellung aller Anträge und Bescheide anderer Zuschussgeber für das zu beantragende Jahr zu übergeben. Aus dieser Aufstellung müssen Zuschussgeber, Maßnahme (Beschreibung, Zuschuss- und Finanzierungsart), beantragte Höhe und Ergebnis (abgelehnt bzw. bewilligte Höhe) ersichtlich sein.
44. Bei (Wiederholungs-) Anträgen unter 1.000 € ist das Formblatt zu den Allgemeinen Angaben (A-01) mit detaillierter Maßnahmebeschreibung einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan als Antrag ausreichend. Ein schriftlicher Antrag im Sinne der Tz 39 ist in jedem Fall erforderlich.
- Wenn die Gesamtförderung eines Zuschussempfängers 5.000 €/Jahr übersteigt, kann die Stadt Jena einen vollständigen Gesamtverwendungsnachweis der Institution im Sinne dieser Richtlinie fordern.

n) Antragsfristen

45. Sofern keine anderen Fristen vorgegeben werden, gelten für die Antragstellung folgende Ausschlussfristen:
- 45.1 Projektförderung, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme;
 - 45.2 Institutionelle Förderung, bis zum 31.07. eines Jahres für das Folgejahr.
- Von den Antragsfristen zur institutionellen Förderung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn der Antragsteller plausibel nachweisen kann, dass zum 31.07. (Ausschlussfrist) keine Zuschussbedürftigkeit vorgelegen hat und durch äußere Umstände, die nicht auf eigenes Verschulden des Antragstellers zurückzuführen sind, zu einem späteren Zeitpunkt eine Bedürftigkeit eingetreten ist. In diesem Fall kann in Abstimmung mit der zuschussgebenden Stelle unmittelbar nach Erkennen der Bedürftigkeit außerhalb der Ausschlussfristen ein Antrag gestellt werden.
46. Bei Projektförderungen über 5.000 €/Jahr, deren Durchführung im Folgejahr als gesichert erscheint, kann ein formloser Projektantrag bereits zum 31.07. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Sofern zu diesem Zeitpunkt eine Untersetzung des Kosten- und Finanzierungsplanes entsprechend der Antragsbedingungen i. S. dieser Richtlinie nicht

möglich ist, wird dieser vorfristig gestellte formlose Projektantrag unter Vorbehalt bewilligt.

Der Abruf dieser unter Vorbehalt stehenden Mittel ist erst bei Vorlage der vorgeschriebenen Antragsunterlagen entsprechend dieser Richtlinie und der vorgeschriebenen Antragsfristen möglich.

47. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Als Nachweis gilt der Poststempel. Falls kein Poststempel vorhanden ist, gilt der Eingangsvermerk der Stadt Jena.

o) Antragsprüfung

48. Aus der Antragstellung für eine institutionelle Förderung muss hervorgehen, in welchem der vier Tätigkeitsbereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) eine Bezuschussung erfolgen soll.
49. Die Unterlagen müssen die Stadt Jena in die Lage versetzen, sich ein umfassendes Bild über den Antragsteller in inhaltlicher und finanzieller Sicht zu machen. Hierzu noch notwendige und nachgeforderte Unterlagen sind zum von der Stadt festzusetzenden Termin beizubringen.
50. Die Stadt Jena prüft, ob die für die Bewilligung des Zuschusses notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die grundsätzlichen Voraussetzungen entsprechend der Zuschussrichtlinie gegeben sind.
51. Soweit die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind, wird im Rahmen einer Prioritätensetzung auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel dem für die Bewilligung zuständigen Ausschuss des Stadtrates empfohlen, ob, auf welche Weise und in welcher Höhe die Maßnahme gefördert werden soll. Die Aufstellung an den entscheidenden Ausschuss enthält folgende Mindestangaben:
- 51.1 alle bei der Stadt Jena beantragten Zuschüsse;
 - 51.2 das Gründungsjahr des Vereines und Jahr der erstmaligen Förderung;
 - 51.3 die Höhe der pro Jahr für die letzten drei Jahre von der Stadt Jena ausgereichten Zuschüsse;
 - 51.4 die beantragte Zuschusshöhe;
 - 51.5 die vorgeschlagene Zuschusshöhe;
 - 51.6 die Höhe der zuschussfähigen Aufwendungen;
 - 51.7 die beabsichtigte Zuschussart (Tz 5) sowie die Finanzierungsart (Tz 29);
 - 51.8 die Höhe der Personal- und Sachkosten;
 - 51.9 das Ergebnis der Stellungnahmen, der in den Entscheidungsprozess einbezogenen städtischen Fachämter/Eigenbetriebe.
52. Die Zuschussempfänger mit Antrag oder Folgeantrag auf Optionsförderung sind analog der Tz 51 gesondert darzustellen.

p) Beschlussfassung der Ausschüsse

53. Die für den Zuschuss zuständigen städtischen Fachämter/Eigenbetriebe legen die Aufstellung aller beantragten Zuschüsse entsprechend Tz 51/52 -unter Berücksichtigung gesonderter Regelungen in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe- dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates zur Beschlussfassung vor. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets nach Prioritätensetzung.

Die entsprechenden Ausschüsse haben das Recht darüber hinausgehende, eigene fachliche Vergabekriterien zu erarbeiten.

Der Beschluss des jeweiligen Ausschusses sowie der zuschussgebenden Stellen über die Bewilligung des Zuschusses wird unverzüglich im Amtsblatt veröffentlicht.

Zuschüsse bis 1.000 € müssen nicht dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Jedoch dürfen die Zuschüsse bei der Stadt Jena eines Antragstellers 1.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Entscheidungsspielraum der zuschussgebenden Stelle darf -sofern nichts anderes geregelt ist- jedoch nicht 10 % des Zuschussbudgets bzw. 10.000 €/Kalenderjahr überschreiten.

q) Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

54. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller mitgeteilt. Dies geschieht in der Regel schriftlich.

Wenn die Entscheidung in den zuständigen Gremien getroffen worden ist, aber aufgrund eines noch nicht genehmigten Haushaltes noch keine Bewilligung möglich ist, erhält der Antragsteller einen Sachstandsbericht.

55. Im Bewilligungsbescheid müssen als Mindestangaben enthalten sein:

- 55.1 genaue Bezeichnung des Zuschussempfängers;
- 55.2 Verwendungszweck;
- 55.3 Bewilligungszeitraum;
- 55.4 Zuschussart und Finanzierungsart;
- 55.5 Höhe des Zuschusses;
- 55.6 Umfang der zuschussfähigen Aufwendungen;
- 55.7 Hinweis auf diese Richtlinie als Bestandteil des Bescheides und die sich aus dieser ergebenden Pflichten des Zuschussempfängers;
- 55.8 Hinweis auf mögliche Rückzahlungspflichten;
- 55.9 Rechtsbehelfsbelehrung.

56. Die Bewilligung erfolgt erst nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Haushaltes der Stadt Jena. Von dieser Regelung kann im Rahmen der Beschlussfassung zu Wirtschaftsplänen von Eigenbetrieben abgewichen werden.

57. Diese Richtlinie ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Über sie hinausgehende Bestimmungen oder Auflagen (z. B. Zahlungsmodalitäten, Abrechnungsverfahren etc.) sind im Bewilligungsbescheid zulässig.

58. Der Bewilligungsbescheid wird erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist bestandskräftig. Die

Bestandskraft kann durch den Zuschussempfänger bereits vorher herbei geführt werden, indem der Bescheid uneingeschränkt anerkannt und dies schriftlich erklärt wurde.

59. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

r) Auszahlung

60. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, nachdem die dem Bescheid beigefügten Erklärungen von der/den vertretungsberechtigten Person/en unterschrieben wurden. Sie ist auf der Grundlage eines Mittelabrufes oder durch Festlegung von Auszahlungsterminen möglich.

61. Im Regelfall ist die Obergrenze für den Mittelabruf und die Auszahlung bei allen Zuschussarten jeweils der Betrag, der voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des geförderten Zwecks benötigt wird.

Im Bewilligungsbescheid sind abweichende Regelungen zu den Auszahlungsterminen möglich.

62. Soweit gegen Teile des Bewilligungsbescheids Widerspruch eingelegt wird, entscheidet die Stadt Jena im Einzelfall über die Höhe des Auszahlungsbetrages. Über Widersprüche sind die zuständigen Ausschüsse zu informieren.

s) Verwendungsnachweis

63. Der Zuschussempfänger hat der Stadt Jena bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem

63.1 Sachbericht und

63.2 dem zahlenmäßigen Nachweis

besteht. Hierzu sind die Verwendungsnachweisformulare der Stadt zu verwenden.

64. Ist im Bewilligungsbescheid kein Termin ausgewiesen, so ist der Verwendungsnachweis bei

64.1 *Projektförderung* innerhalb von vier Monaten nach Erfüllung des Zuschusszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des vierten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt Jena einzureichen. Ist der Zuschusszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen;

64.2 *institutioneller Förderung* bis zum 30. April des Folgejahres einzureichen. Ist im Rahmen des Verwendungsnachweises ein bestätigter Jahresabschluss fristgerecht nicht erbringbar, so ist ein vorläufiger Jahresabschluss einzureichen. Der bestätigte Jahresabschluss ist unverzüglich nachzureichen; spätestens jedoch vor Auszahlung des Zuschusses für das Folgejahr.

65. Die Stadt Jena kontrolliert nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob dieser den Anforderungen der dieser Richtlinie entspricht. Das Ergebnis wird in einem Prüfvermerk niedergelegt. Ohne Prüfung des Verwendungsnachweises werden keine weiteren Zuschüsse bewilligt. Hiervon ausgenommen sind Projektförderungen, sofern sie sich in den Antrags- und Abrechnungsfristen überschneiden.
66. Die vorgelegten Unterlagen müssen die Stadt Jena in die Lage versetzen, sich ein umfassendes Bild über den Zuschussempfänger in inhaltlicher und finanzieller Sicht zu machen. Hierzu noch notwendige und nachgeforderte Unterlagen sind zum ausgewiesenen Termin beizubringen.
- Der Zuschussempfänger hat auf Verlangen einen von einem sachkundigen Dritten erstellten und/oder geprüften Jahresabschluss einzureichen.
67. Mit dem Sachbericht soll der Stadt Jena Auskunft über das erzielte fachliche Ergebnis gegeben werden. Er beinhaltet u. a. die Entwicklung der Mitgliederzahl, die Anzahl der vorgenommenen Veranstaltungen, Kurse und Seminare pro Monat und gibt Auskunft über die Entwicklung der Besucherzahlen. Diese Statistiken dienen dazu, nachzuweisen, wie die Angebote angenommen wurden und welche Zielgruppen angesprochen wurden (Alter, Geschlecht).
- Weitere Inhalte des Sachberichtes können von den zuständigen Ausschüssen festgelegt werden.
68. Der zahlenmäßige Nachweis sowie der Sachbericht sind von einem Vertretungsberechtigten des Zuschussempfängers zu unterschreiben.
69. Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei *Projektförderung* ist eine Aufstellung aller mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes. Größere Abweichungen (über 20 %) sind zu erklären. Bei der Gesamtaufstellung sind die Belege fortlaufend zu nummerieren.
- Ein Einzelnachweis (Rechnungen und Verträge etc.) über die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen ist nur nach Aufforderung vorzulegen.
70. Zur Abdeckung von allgemeinen Verwaltungskosten, die im Rahmen der Projektförderung keinem Projekt direkt zugeordnet werden können, ist eine Verwaltungspauschale bis zu 15 % der Fördersumme möglich. Über die Höhe entscheidet die Stadt Jena im Einzelfall.
71. Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei *institutioneller Förderung* ist der Jahresabschluss¹, einschließlich der dazugehörigen Kontennachweise. Der Zuschussempfänger hat eine Gegenüberstellung des mit dem Antrag vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplanes zum Jahresabschluss nach Tätigkeitsbereichen getrennt (SOLL/IST-Vergleich) vorzulegen. Größere Abweichungen (über 20 %) sind zu erklären.
72. Das verwendete Antragsformular legt das Formular für den Verwendungsnachweis fest.

¹Im Sinne Bilanz/GuV oder einer Einnahme-Überschussrechnung.

73. Die Stadt Jena ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
74. Der Zuschussempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

t) Zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschaffte Wirtschaftsgüter

75. Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuschusszweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuschussempfänger darf über sie vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
76. Der Zuschussempfänger hat die zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschafften Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Wert von 410 € übersteigen, zu inventarisieren. Die von der Stadt bezuschussten Wirtschaftsgüter sind im Inventarverzeichnis gesondert zu kennzeichnen.
77. Werden zur Erfüllung des Zuschusszweckes beschaffte und von der Stadt Jena bezuschusste Wirtschaftsgüter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt innerhalb von drei Jahren wahlweise unter Abwägung der städtischen Interessen und der des Zuschussempfängers
- 77.1 die Abgeltung des Zeitwertes oder
 - 77.2 deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses oder
 - 77.3 die Übereignung an die Stadt Jena
- verlangen.

Teil III

u) Aufhebung des Bewilligungsbescheides

78. Werden Zuschüsse entgegen den Regelungen dieser Richtlinie und dem im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit aufgehoben werden.
79. Die Bewilligung wird unverzüglich aufgehoben, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
80. Die Bewilligung kann aufgehoben werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird.

v) Rückzahlung des Zuschusses

81. Soweit ein Bescheid aufgehoben wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

82. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an mit 6 % zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Dies ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

w) Inkrafttreten und Übergangsregelung

83. Diese Richtlinie tritt am 01.07.2007 in Kraft. Die bisher gültige Richtlinie tritt mit diesem Datum außer Kraft.